

Jugendschutz in der Moderne

Der aktuelle Kinder- und Jugendschutz als sozialpädagogische Aufgabe

Wolfgang Gernert

Zusammenfassung

Jugendschutz behält auch im 21. Jahrhundert seine Aktualität. Zwar ist er ein durchgehendes Prinzip für *alle* Erziehungsfelder – von der Familie und Schule bis hin zur Jugendhilfe. Aber darüber hinaus besitzt er innerhalb der sozialpädagogisch orientierten Jugendhilfe spezifische Funktionen, die ausgehend vom ordnungsrechtlichen über den erzieherischen Ansatz bis hin zur Einmischungsstrategie im strukturellen Jugendschutz reichen. Der Beitrag hebt die Bedeutung des personalen statt bloß formalen Umgangs der Erwachsenen mit der nachwachsenden Generation als Zukunft unserer Gesellschaft hervor und fordert ein stärkeres Engagement der Politik. Wer Jugendschutz ernst nimmt, muss vorrangig die Familie fördern, die erlassenen Schutzgesetze umsetzen und Schule wie Jugendhilfe in die Lage versetzen, sich der individuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu widmen.

Abstract

Youth Protection continues to be a relevant topic in the 21st century. It constitutes a continuous principle in *all* fields of pedagogy ranging from family and school to youth welfare, but in addition also holds specific functions in social pedagogical oriented youth welfare, thus reaching from legal disciplinary to educational approaches across to intervening strategies in structural youth protection. This article emphasizes the importance of personal as opposed to mere formal intercourse by adults towards the young generation (the future of our society) and demands stronger engagement by political parties. Whoever gives serious consideration to youth protection must give priority to the support of families, implement protective legislation, and enable schools and youth welfare to dedicate their efforts towards the individual development of children and young people.

Schlüsselwörter

Jugendschutz - Jugendhilfe - Funktion - Sozialpädagogig - Familie - Erziehung

1. Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft

Vorrangiges Ziel von Staat und Gesellschaft ist die reibungslose Integration der nachwachsenden Ge-

neration. Dazu bedarf es ihrer Bereitschaft, Verantwortung für sich und die Gemeinschaft zu übernehmen, wirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen, den Generationenvertrag zwischen Jung und Alt zu akzeptieren, die parlamentarische Demokratie zu stützen und die geltenden gesellschaftlichen Normen zu achten. Dieser Prozess der Enkulturation wird über das Erlernen der Sprache, des Verhaltens und der Übernahme von Werten maßgeblich durch die soziale Umwelt beeinflusst. Überzeugender als Beratung und Belehrung ist hierbei das persönliche Beispiel. Versagt aber die Politik, indem sie junge Menschen ohne Hilfen sich selbst überlässt, ihnen den Zugang zu Sozialkontakten, Ausbildung und Arbeit, Freizeit und Konsum erschwert oder verhindert, dann gefährdet dies ihre individuelle Entwicklung und zugleich die Zukunft der Gesellschaft. Verfehlte Lebensentwürfe sind dann ebenso die Folge wie eine dauerhafte Abhängigkeit von Sozialhilfe, möglicherweise auch Drogenkonsum, Obdachlosigkeit und Kriminalität.

Jugendhilfe ist daher ein gesellschaftlicher Auftrag ersten Ranges, zumal sie Kinder und Jugendliche stabilisieren soll und vor drohenden Gefahren zu schützen hat, aber auch entstandene Defizite beheben soll. Zwar haben die Heranwachsenden heute viele Chancen zur persönlichen Entwicklung. Sie sind aber zugleich außerordentlichen Risiken ausgesetzt. Eltern, Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen haben angesichts massiver Einflüsse von Werbung, Wirtschaft und Medien nur noch eng begrenzte Möglichkeiten zur Einwirkung. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in Deutschland aber nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern zugleich ein verfassungsrechtlich gesichertes Gut, das aus dem Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit abgeleitet wird. Lowy stellt für den anglo-amerikanischen und den deutschsprachigen Raum fest, der Jugendhilfe gehe es immer um ein doppeltes Mandat: „Hilfe zur Befähigung von Menschen, Lebensaufgaben zu meistern und Probleme zu bewältigen; die unmittelbare Umwelt, das heißt Situationen und gesellschaftliche Bedingungen zu verändern, um diese Probleme zu bewältigen und diese Lebensaufgaben zu erfüllen“ (Lowy 1983, S. 53). Dazu gehören naheliegend zunächst das lokale Umfeld, die kommunalen Ämter und Einrichtungen, die mit ihrem Tun oder Unterlassen die Entwicklungsperspektiven von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien beeinflussen (struktureller Jugendschutz). Dies gilt umso mehr, als die Fachkräfte sozialer und sozialpädagogischer Arbeit ihre Kompetenzen im letzten Jahrzehnt anerkannter Weise festigen konnten.

2. Familie stärken als vorrangige Aufgabe

Wenn die meisten Kinder nach wie vor in einer Familie aufwachsen, dann ist deren Stellenwert für die Erziehung nicht zu leugnen. Die Familie gilt einerseits als Ideal einer heilen Welt, ist aber oft auch ein Ort von Misshandlung und Missbrauch. Der Begriff des „Normalen“ bleibt diffus: Bedeutet sie dem einen eine Tankstelle bloß zur wirtschaftlichen Versorgung, ist sie für den Nächsten die „Urzelle des Staates“. Sozialarbeit und Polizei wissen aber auch, dass es in Familien viel Gewalt gibt, Probleme mit Sucht, Medienmissbrauch, Stress und Arbeitslosigkeit. Die Familie als Lebensgemeinschaft mehrerer Generationen ist krisenanfällig. Das Statistische Bundesamt bezeichnet als Familie „eine soziobiologische Einheit“, die durch enge Verwandtschaftsbeziehungen zu kennzeichnen ist. Nicht einmal 40 Prozent aller Haushalte sind nach dieser Definition noch eine Familie; dennoch kann man sie noch nicht als „Auslaufmodell“ (*Opaschowski*) sehen, zumal es bislang keine funktionierende Alternative zu ihr gibt. Unbestritten entscheidet sie über die sozialen, kulturellen und materiellen Startchancen junger Menschen.

Für die meisten jungen Menschen bedeutet das Aufwachsen in der Familie eine „glückliche Kindheit“. 60 Prozent der Jugendlichen wollen selbst zwei Kinder haben. Etwa sieben von zehn Jugendlichen ist klar, dass zur Ehe die Bereitschaft gehört, auch Verpflichtungen zu übernehmen. Jeder Zehnte glaubt, in einer Ehe zu leben, ist mit Streit und Ärger verbunden. Eheschließungen nehmen ab und die Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften wächst. Wie überall in Europa haben sich die Einstellungen zur Ehe und zur Familie in den letzten drei Jahrzehnten grundsätzlich gewandelt: „Es ist nicht mehr klar, ob man heiratet, wann man heiratet, ob man zusammenlebt und nicht heiratet, heiratet und nicht zusammenlebt, ob man das Kind innerhalb oder außerhalb der Familie empfängt oder aufzieht, mit dem, mit dem man zusammenlebt oder mit dem, den man liebt, der aber mit einer anderen zusammenlebt, vor oder nach der Karriere oder mittendrin“ (*Beck* 1986).

Wer Wohlstand anstrebt, verzichtet darauf, Kinder in die Welt zu setzen, sie zu pflegen, zu erziehen und sich viele Sorgen zu machen. Beide Elternteile sehen in der Regel die Berufstätigkeit als oberste Priorität ihrer Lebensziele und wollen damit die Erziehung vereinbaren. Angesichts der Doppel- oder Dreifachbelastung sind viele Familien störanfällig. Es wachsen Trennungs- und Scheidungsraten. Die darauf folgende Neuorientierung verlangt von den Kindern hohe Anpassung in sozialen Beziehungen. Als Fazit bleibt:

Die Normalfamilie ist heute die problembelastete Familie, wenn auch unterschiedlichen Ausmaßes.

3. Ausfallbürge: Jugendhilfe

In Deutschland ist die Erziehung der Kinder vorrangige Aufgabe ihrer Eltern. Nur dann, wenn diese ausfallen, verhindert oder unfähig sind, tritt der Staat als Ausfallbürge für sie ein. Leistungen der Jugendhilfe freier und öffentlicher Träger sind demnach eine Antwort auf Probleme der Massengesellschaft. Als Praxisfeld der Sozialpädagogik fällt der Jugendhilfe primär die Aufgabe zu, die Familienerziehung zu unterstützen, zu ergänzen und notfalls zu ersetzen. Jugendhilfe zählt somit zur kommunalen Daseinsvorsorge; sie hat den Vorrang der elterlichen Erziehung zu beachten und muss die Balance zwischen öffentlicher Erwartung und Elternrecht wahren. Wichtig ist vor allem ihre Aufgabe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu fördern sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Inzwischen bildeten sich vier hauptsächliche Arbeitsbereiche heraus:

- ▲ Kindertagesstätten und Jugendarbeit als ergänzende Angebote außerhalb der Familie;
- ▲ Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe für den Übergang von der Schule in die Erwerbsarbeit;
- ▲ Jugendschutz als Sicherung von Erziehung und Bildung mit Anwaltsfunktion und Einmischung in gesellschaftliche Gefährdungen;
- ▲ Erziehungshilfen bei Überforderung oder Fehlen der Eltern.

Jugendhilfe soll folglich Kindern, Jugendlichen und Eltern dabei helfen, mit den vielfältigen Problemen des Aufwachsens fertig zu werden. Das Erscheinungsbild der Angebote, Dienste und Institutionen wird primär durch freie Gruppen und Verbände, Initiativen und Selbsthilfe geprägt. Sie tragen überwiegend die institutionellen Hilfen; deshalb ist Jugendhilfe ohne sie nicht vorstellbar. Jugendämter als öffentliche Träger dagegen sind zu bestimmten gesetzlich normierten Leistungen verpflichtet. Zugleich koordinieren sie alle Angebote im Rahmen von Jugendhilfeplanung. Allerdings können Kommunen diese kosten- und personalintensiven Hilfen aus fiskalischen Gründen oft nur unzulänglich erfüllen. Deshalb gleicht ihr Wirken manchmal mehr einem Verwalten statt Gestalten. Die Absenkung von Standards, verspätetes Tätigwerden oder Negieren von Bedarfen sind dann die Folge, oder auch unangemessene Erwartungen an die freien Träger auf Beteiligung an den entstehenden Kosten: Anstelle des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) tritt oft die KGSt (kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Köln).

4. Jugendschutz macht Erziehung möglich

Der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen ihrer personalen Integrität und ihrer sozialen Integration gilt in unserer Gesellschaft als Bestandteil der Kultur und des Rechtssystems (Nikles u.a. 2003, S. 19). Jugendschutz ist, als permanente Selbstkontrolle unter sozialerzieherischen Aspekten, eine kritische Schaltstelle; sie fordert die Verantwortung der Erwachsenen gegenüber der Jugend heraus und informiert die Öffentlichkeit über Tendenzen, welche die Entfaltungsmöglichkeiten verringern und den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung und Bildung einengen. Da „Vorbeugung besser ist als Korrektur“, kann die Schutzbefugnis des Staates nicht nur auf Hilfen in Mängellagen begrenzt sein. Jugendhilfe soll demnach primär eine Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternverantwortung erreichen. Als „Anwalt der nachwachsenden Generation“ ist sie eine gesellschaftliche Institution, die in umfassender Weise durch Schutz, Fördern und Unterstützung einen Beitrag zur positiven Entwicklung junger Menschen leisten soll.

Dabei entspricht es einem modernen Verständnis von öffentlichem Schutz, die auf „Gefährdung reagierende Abwehr durch Beratung und Förderung von Prophylaxe ... zu ergänzen“ (Jans u.a., RN 1 zu § 14, 1 KJHG). Jugendschutz muss seine Position immer wieder reflektieren und rechtfertigen. Dabei stehen seine Begründungen zwischen künstlerischer Freiheit, dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und dem Anspruch auf freie wirtschaftliche Betätigung dem staatlichen Wächteramt nach Artikel 6 Grundgesetz, den Schutzbedürfnissen junger Menschen und deren Recht auf ungehinderte Entfaltung zur „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ gegenüber (§ 1, 1 KJHG).

Eine systematische Analyse dieser Schutzbestrebungen erschließt als Bestandteile des Kinder- und Jugendschutzes:

- ▲ das Schaffen kontrollierender und ordnender Rahmenbedingungen durch Politik und Recht;
- ▲ die Unterstützung von Erziehung, Bildung und Information als aktive personale Auseinandersetzung mit den zeitgemäßen Gefährdungspotenzialen;
- ▲ die Einwirkung struktureller Gegebenheiten der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien (Nikles u.a. 2003, S. 6).

Dies wird inzwischen kurz mit den Begriffen des ordnungsrechtlichen, des erzieherischen und des strukturellen Jugendschutzes umschrieben.

4.1 Ordnungsrechtlicher Jugendschutz

Im 18. und 19. Jahrhundert musste die Mehrheit der Kinder spätestens mit neun Jahren hart arbeiten (Milles 1992, S. 1143). Die Anfänge eines systematischen staatlichen Schutzes der Heranwachsenden finden wir 1839 im Verbot der Kinderarbeit des Preussischen Regulativs „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“. Die Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold verordnete 1887 ein Verbot für schulpflichtige Kinder zur Anwesenheit bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten ohne Begleitung ihrer Eltern; Gast- und Schankwirten wurde bei Zuwiderhandlung Geldstrafe oder Haft angedroht.

Erst die Reformpädagogik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts förderte die Einsicht in den notwendigen Kinder- und Jugendschutz. Aloys Fischer (1918) formulierte diese Forderung wie folgt: „Die beste Schule und die schönsten Einrichtungen der Jugendpflege verfehlen ihre Wirkung ..., wenn es Erwachsenen als Arbeitgebern, als Geschäftsleuten, wenn es der Presse und dem Spielwesen, dem Vergnügungsgewerbe und anderen Faktoren uneingeschränkt erlaubt bleibt, ihre auf andere Ziele gerichteten Bestrebungen an die Jugendlichen heranzutragen; Einflüsse ungehemmt geltend zu machen. Es müssen Handhaben da sein, dass Absicht und Werk der Jugendbildung und Jugendpflege nicht von skrupelloser Ausbeutung, Verführung und Missbrauch der Jugendlichen ständig durchkreuzt und gefährdet werden können“.

Nach dem Ersten Weltkrieg schlossen sich in zahlreichen Städten des Deutschen Reiches Jugendverbände zu Jugendkampfgruppen oder zu Jugendringen zusammen, „um mit allen Mitteln gegen Schmutz und Schund im gesamten Leben anzugehen“ (Jugendring Dresden 1920). Ihre Themen waren die kommerziellen Vergnügungsangebote, unter anderem Forderungen nach einem Lichtspielgesetz, dem Verbot von Schundpostkarten und -schriften sowie der so genannten Tanzunsitten. Es folgten gesetzliche Verbote der Schmutz- und Schundschriften, nach dem Zweiten Weltkrieg das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ (Rauchen, Filmveranstaltungen, Tanzen), das Jugendarbeitsschutzgesetz und als Reform des Vorkriegsverbotes das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“.

Parallel dazu enthielt das Strafgesetzbuch einzelne Vorschriften, die sich zum Beispiel auf Gefährdungen wie Misshandlung und den Schutz der Sexualsphäre, die Verbreitung von Pornographie, ein Verbot von Prostitution und Menschenhandel beziehen.

Darüber hinaus enthalten zahlreiche andere Gesetze einzelne Bestimmungen, die dem Schutz Heranwachsender dienen sollen, zum Beispiel das Gewerbeamt mit der Spielverordnung und das Gaststättengesetz, die Bundesjagdordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, die Handwerksordnung und Medien-Staatsverträge. Dieser Bereich repressiven Jugendschutzes, der sich weitgehend auf Ge- und Verbote stützt, ist lange Zeit – fälschlicherweise – als „gesetzlicher Jugendschutz“ bezeichnet worden; denn auch der erzieherische und der strukturelle Jugendschutz kann seine Arbeit auf gesetzliche Normen stützen (zum Beispiel §§ 1; 14 KJHG).

Wesentliches Manko dieses weit ausgefächerten Aufgabenfeldes ist die mangelnde Umsetzung der Vorschriften in der Praxis: Die Polizei hat dafür kein Personal; Ordnungsämter sind überfordert, die Justiz ahndet Übergriffe auf Kinder teilweise nur unzureichend, Jugendämter bewegen sich auf dem schmalen Grad zwischen privatem Elternrecht und staatlicher Überwachung. Wenn man dagegen sieht, mit welcher Perfektion der ruhende Straßenverkehr kontrolliert wird, dann offenbart sich das Ausmaß der pervertierten Schutzwerte in gravierender Weise. Hinzu kommt eine Abschottung einiger Polizeidienststellen und Jugendämter, die gegenseitig Berührungängste haben, weil eine Kooperation ihrem Image schade. So wehrt sich beispielsweise ein Teil der Jugendämter gegen eine Beteiligung an Jugendschutzkontrollen, obwohl gerade ein pädagogisches Gespräch unmittelbar nach dem Aufgreifen eines Kindes auch bei den Eltern bessere Wirkung haben könnte. In den Bundesländern gibt es offensichtlich unterschiedliche Positionen zu dieser Frage: In Thüringen und Schleswig-Holstein ist der Jugendschutz zu einer engen Zusammenarbeit bei Kontrollen verpflichtet.

4.2 Erzieherischer Jugendschutz

Den erzieherischen Jugendschutz stellt der Gesetzgeber in den Mittelpunkt von Jugendschutzaufgaben des Jugendamtes. Ihm obliegen die Aufgaben, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, mit den vielfältigen latenten Gefährdungen der Gesellschaft leben zu lernen (Immunisierung). Das Gesetz nennt als Ziele Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen. Eltern und Erziehende sollen mit ihrem Einfluss zur Bewältigung dieser Aufgabe beitragen. Konkretes Ziel ist es beispielsweise, dass Heranwachsende die Mechanismen von Werbung und Wirtschaft durchschauen lernen, um resistent zu werden gegenüber Werbelügen und Verlockungen, die sie durch Kreditkäufe per Scheckkarte oder

hohe Rechnungen beim Handygebrauch in Schwierigkeiten bringen können. Die Suchtprävention zählt ebenso zu den Schwerpunkten des erzieherischen Jugendschutzes wie die Auseinandersetzung mit den medialen Angeboten. Die Themenpalette umfasst das breite Spektrum von Alltagsfragen, mit denen Kinder und Jugendliche konfrontiert werden, und folglich der gesamten Erziehung, beispielsweise:

- ▲ Alkohol- und Drogenkonsum;
- ▲ Medienwirkungen in Filmen, Büchern, Zeitschriften, Computern;
- ▲ Werbung und Wirtschaft, Freizeitindustrie;
- ▲ HIV und Aids;
- ▲ Sexualität und sexueller Missbrauch;
- ▲ Gewalt und Kriminalität;
- ▲ Suizid und Jugendsekten, Spielhallen und anderes mehr.

Den Erziehungsberechtigten wird vermittelt, dass weder bloße Information noch Belehrung, sondern vor allem das eigene Beispiel und das Wecken der Einsichtsfähigkeit in die Zusammenhänge eine präventive Wirkung erzielen. Weder das Abschirmen noch Ge- und Verbote allein sind dazu geeignet. Als werbewirksam für Veranstaltungen hat sich erwiesen, die Eltern vom Jugendamt gemeinsam mit anderen Trägern einzuladen, und dies kontinuierlich zu tun, bezogen auf Altersgruppen und aktuelle Themen. Solche Partner können zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Vereine, Kirchen, Gewerkschaften, Verbände, gesellschaftliche Gruppen, Elternkreise, Volkshochschule, Wohlfahrtsverbände sein. In einer pluralistischen Gesellschaft ist ein Konsens darüber, was „normal“ und was „jugendgefährdend“ ist, außerordentlich schwierig. Zu sehr gehen die unterschiedlichen Positionen auseinander und schwächen damit die Wirksamkeit von Jugendschutzbemühungen. Beim Umgang mit dem Thema Sexualität besteht beispielsweise gesellschaftlicher Konsens darüber, dass „masochistische, sodomistische und inzestuöse Praktiken“ oder auch entwürdigende Darstellungen jugendgefährdend sind (Jans u.a. 2003, RN 19 zu § 14).

Der Umfang von Angeboten im erzieherischen Jugendschutz durch Jugendämter hängt unmittelbar von der personellen und sächlichen Ausstattung ab. Als viele Jugendämter zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen staatlich geförderte Jugendschutz-Fachkräfte anstellen konnten, gab es ein breites Spektrum von Veranstaltungen, die mit Einstellung der Förderung unmittelbar gestoppt worden sind.

4.3 Struktureller Jugendschutz

Beschränkt sich Jugendschutz auf die pädagogische Arbeit, dann bedeutet dies eine Verkürzung der vor-

handenen Handlungsmöglichkeiten, man überschätzt die pädagogischen Möglichkeiten und unterschätzt die Tragweite gesellschaftlicher Risiken und Benachteiligungen; gesellschaftliche und soziale Faktoren sind aber wichtig (Faulstich 2003, S. 30). Diese Strategie der Einmischung (Mielenz 2002) ist inzwischen allgemein anerkannt. Für den Jugendschutz wurde sie sogar gesetzlich verankert. Die Generalklausel definiert als Aufgabe der Jugendhilfe in § 1,3 (Ziffern 3 und 4) KJHG:

▲ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen;

▲ dazu bei(zu)tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf nennt als Gegenstände für dieses Grundziel die Stadtentwicklung, die Wohnungs- und Arbeitsmarktpolitik. Seit langem widmen sich Jugendämter der bedarfsgerechten Ausstattung des Wohnumfeldes mit Spielflächen. Straßenverkehr und Umweltpolitik zählen ebenso zu ihren Aufgaben wie die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Armut auf Familien. Kinder-Verträglichkeits-Prüfungen sind ein geeignetes Instrument dazu, schon bei Stadtentwicklungs- und Bebauungsplänen die Interessen der nachwachsenden Generationen mit einzubeziehen. Eine enge Kooperation der Jugendschutzfachkräfte mit der Jugendhilfeplanung ist unerlässlich, um deren spezifische Anliegen zur Geltung zu bringen.

Armut und Sozialhilfebedürftigkeit einer Familie beispielsweise sind mit zahlreichen negativen Auswirkungen verbunden, die über die bloßen wirtschaftlichen Konsequenzen weit hinausreichen. Das abnehmende Selbstwertgefühl der Eltern, ihre Perspektivlosigkeit, die Abhängigkeit von Ämterentscheidungen, ihre Beschränkung der sozialen und gesellschaftlichen Kontakte oder auch reduzierte Erwartungen an die Erziehung und Bildung der Kinder sind gravierend. Obwohl es öffentliche Hilfen gibt, kommen diese Familien und insbesondere ihre Kinder oft zu kurz. Der strukturelle Jugendschutz hat hier unter anderem die Aufgabe, sozial aktive Felder zu schaffen und die Lebensbedingungen von Familien durch Aufzeigen von Perspektiven zu beeinflussen. Der Jugendschutz wirkt auf die Politik des Jugendhilfeausschusses und anderer kommunaler Ausschüsse ein, aber auch auf die Wirtschaftsunternehmen und Veranstalter mit dem Ziel, betroffenen Familien den Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen zu ermöglichen. Die Tätigkeit des Jugendschutzes umfasst nicht zuletzt Forderungen an Bundesländer und de-

ren Ministerien, dem Jugendschutz in Staatsverträgen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften konkreten Ausdruck zu verleihen. Hier zeigt sich Jugendschutz als kritische Selbstkontrolle gesellschaftlicher Entwicklungen und staatlichen Handelns, die durchaus neben klarer Analyse und Augenmaß bei der Kritik auch Zivilcourage braucht.

5. Zusammenfassung und Perspektiven

▲ Jugendschutz ist ein unerlässlicher Bestandteil von Jugendhilfe und hat ohne Frage in einer freien Gesellschaft seine Berechtigung und Notwendigkeit. Seine Grundlage ist sowohl der moralische Anspruch der Heranwachsenden auf Bildung und Erziehung als auch das verfassungsmäßig begründete Recht auf Entfaltung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsverpflichteten Persönlichkeit, wie es das KJHG konkretisiert.

▲ Der systematische Jugendschutz im Jugendamt und bei freien Trägern bedarf zu seiner Wirksamkeit vor allem hauptberuflicher Fachkräfte der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Sie sind nicht nur dazu herausgefordert, die Gesellschaft kritisch zu analysieren. Vielmehr bedürfen sie auch juristischer und administrativer Schulung, um ihre Instrumente im öffentlich-rechtlichen, erzieherischen wie strukturellen Jugendschutz adäquat zur Geltung zu bringen.

▲ Bei kontinuierlich wachsender Regeldichte im gesetzlichen Jugendschutz fehlt der Polizei wie den Ordnungsbehörden, Jugendämtern und freien Trägern oft die entsprechende personelle Ausstattung, um die vielfältigen Erwartungen und Verpflichtungen zum Tätigwerden zu erfüllen. Deshalb kommt es schon zur Rechtsverweigerung gegenüber der jungen Generation. Diese führt mittelfristig aber zu einer Zunahme an Drogenkonsumenten, zu Straffälligkeit und Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung.

▲ Der Jugendhilfeausschuss als Schaltstelle der kommunalen Jugendpolitik ist dazu aufgerufen, sich für eine angemessene Umsetzung der drei Aufgabenfelder des Jugendschutzes einzusetzen. Dabei darf er sich nicht auf den erzieherischen Jugendschutz nach § 14 KJHG beschränken. Vielmehr muss er den Staat und die anderen kommunalen Politikfelder für ein Tätigwerden gewinnen. Freie Träger bedürfen auch ökonomischer Unterstützung, um hier Aktivitäten zu entfalten. Ohne diese Förderung ist eine breite gesellschaftliche Akzeptanz des Jugendschutzes in Frage gestellt.

▲ Eine Gesellschaft, in der Ladendiebstahl, Versicherungsbetrug, Substitutionsschwindel, Korruption

und Rücksichtslosigkeit zunehmen, darf sich nicht über wachsende Jugendkriminalität und sinkendes Engagement wundern. Ehrenamtlichkeit und Sorge für andere dürfen nicht nachsichtig als Tätigkeitsfelder für idealistische Tagträumer und -träumerinnen gesehen werden. Einer Gesellschaft, deren Traum von der Machbarkeit aller Dinge und der Spaßkultur zerplatzt ist, steht eine Reflexion ihres Lebenssinns durchaus an.

▲ Wer die Entwicklungschancen von Kindern verbessern will, muss die Aufmerksamkeit vorrangig den Familien widmen. Wenn die Eltern sich wieder verstärkt ihren Kindern zuwenden, statt Selbstverwirklichung und Einkommen in erster Linie im Blick zu haben, sich auch Geschiedene nicht nur der *finanziellen* Verantwortung für ihre Kinder bewusst sind, kann die negative Schiefelage bei Kindern und Jugendlichen gestoppt werden. Familien in ihrer Krisenanfälligkeit zu helfen, ihre Probleme zu erkennen und aufzuarbeiten, ist auch wesentliche Aufgabe von Jugendschutz. Der erzieherische und der strukturelle Jugendschutz finden hier ein riesiges Aufgabenfeld.

▲ Wenn der so genannte gesetzliche Jugendschutz auch nicht die gesellschaftlichen Probleme zu lösen vermag, so ist er dennoch dazu geeignet, grobe akute Gefährdungen von Kindern fernzuhalten, die sonst schutzlos skrupellosen Erwachsenen ausgeliefert wären. Voraussetzung ist allerdings eine verstärkte Aufmerksamkeit der Polizei, Ordnungsämter und Strafverfolgungsbehörden für zu sanktionierende Straftaten gegenüber der nachwachsenden Generation. Der Ausbildung der Sozialberufe wurde in den 1970er-Jahren von Anstellungsträgern – vor allem der kommunalen Seite – Theorieelastigkeit vorgeworfen. Sogar der eigene Berufsverband beklagte eine ungenügende Vorbereitung auf die Praxis; die Ausbildung an Fachhochschulen vermittele „falsche Vorstellungen von Pflichten, Haltung und Loyalität“. Da war es nur konsequent, Fächer wie Recht und Verwaltung, Organisation und Planung zu vernachlässigen. Wer aber pädagogisch wirksam arbeiten will, braucht flankierende Schutzmaßnahmen, die er in den vorhandenen Vorschriften finden und anwenden kann. Wer diesen Aspekt vernachlässigt und allein erzieherische Themen verfolgt, überschätzt deren Wirkung und schränkt die gegebenen Instrumente ein.

▲ Es soll nicht verschwiegen werden, dass bei aller Fachlichkeit des Jugendschutzes bei der freien und öffentlichen Jugendhilfe dieses Aufgabenfeld eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung enthält. Ju-

gendschutz ist somit nicht nur für Eltern, wirtschaftlich Tätige und Jugendhilfe relevant. Alle Bürgerinnen und Bürger, die ihre Verantwortung für Staat und Gesellschaft ernst nehmen, müssen gefährdende Einflüsse, die sie in ihrer Umgebung erkennen, den Jugendbehörden beziehungsweise der Polizei bekannt machen. Dies ist keine Spitzeltätigkeit, sondern gesellschaftliches Engagement. Viele ehrenamtliche Helfer und Helferinnen der Gruppen, Verbände und Kirchen können sich so einbringen und Hinweise auf Gefahren geben.

Literatur

- Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 1986
- Faulde, Joachim (Hrsg.): Kinder und Jugendliche verstehen – fördern – schützen. Weinheim/München 2003
- Fischer, Aloys: Was ist Jugendpflege? Heft 1/1918, S. 50-58
- Gernert, Wolfgang: Jugendschutz und Erziehung zur Mündigkeit. Frankfurt am Main 1985
- Jans u.a. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar zum SGB VIII, 26. Lieferung. Stuttgart 2003
- Jugendring Dresden (Hrsg.): Der Jugendring. Dresden 1920
- Lowy, Louis: Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Wissenschaft. Freiburg im Breisgau 1983
- Mielenz, Ingrid: Querschnittspolitik und Einmischungsstrategie. In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.): Berichtserstattung als Politikberatung. Berlin 2002
- Milles, Dieter: Kinderarbeit. In: Bauer, Rudolph (Hrsg.): Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens. Band 2. München 1992, S. 1143-1145
- Nikles u.a.: Jugendschutzrecht. Kommentar. München 2003

Die Erstveröffentlichung erfolgte in „Aktion Jugendschutz Sachsen e.V.“, ajsInfo 01.2004, S. 2-7